

Digitalisierung und Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Ulrich Noack

Köln, 1.7.2016

Gesellschaft(srecht) → Kommunikation

- Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, die **Erreichung eines gemeinsamen Zweckes** zu fördern (§ 705 BGB)
- I.d.R. **Organisation**
- **Organe**
 - Insbesondere: Aktiengesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung)



- GesR ist altes Recht
- PP – Präsenz und Papier
- Übergang: Neuzeitliches eingefügt
 - Z.B. Videokonferenz des Aufsichtsrats
- Hybridmodelle

Um was geht es?

- I. Bereiche
 1. Gründung
 2. Information und Kommunikation
 3. Entscheidung
- II. Lehre

1. Gründung

- Kapitalgesellschaft: Notar
- Online-Gründung (mit Mustersatzung)?
 - Beispiel: SUP (Societas Unius Personae)
- Bedenken
 - Briefkastenfirmen
 - Geldwäsche etc.

Deutscher Notarverein (2014)

- „Für die Kommission scheint es eines der Haupthemmnisse auf dem Weg ins marktliberale Elysium zu sein, wenn man bei Unternehmensgründungen seinen Ausweis vorzeigen muss.“

Bundestag: EntschlieÙung Mai 2015

- Eine Online-Gründung ohne hinreichende Identitätsprüfung eröffnet weitreichende Missbrauchsmöglichkeiten und würde das Vertrauen in die Richtigkeit des Handelsregisters erschüttern. Eine so gegründete Gesellschaft könnte insbesondere für unseriöse Zwecke eingesetzt werden und eine besondere Gefahr bergen, für Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.
...Die Notare (sollten) als wichtiges Glied im Gründungsprozess integriert bleiben und zusätzlich eine Videokonferenzschaltung verlangt werden kann, mit der eine Fernidentifizierung der anmeldenden Personen sichergestellt werden könnte.

2. Information und Kommunikation

- Information: Internetseite der Gesellschaft (börsennotierte AG)
 - HV-Dokumente und Belehrungen
 - Erklärung zur Unternehmensführung
- Handels- und Unternehmensregister
 - „Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.“ (§ 8 HGB)
 - Plan: Vernetzung europaweit
- Flop: Aktionärsforum im E-Bundesanzeiger (§ 127a AktG)

3. Entscheidung



Beschlüsse der Gesellschafter

- Authentifizierung
 - „Mobile ticket“
 - Blockchain
- E-Stimme (Briefwahl)
 - Aktionäre können ihre Stimmen, ohne an der Versammlung teilzunehmen, im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (§ 118 II AktG)
 - Abkehr vom Präsenzprinzip!

- Online-HV
 - Hybrid (§ 118 I 2 AktG)
 - „HV“ als digitaler Prozess

§ 118 I 2 AktG

- Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die **Aktionäre an der Hauptversammlung** auch **ohne Anwesenheit** an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten **teilnehmen** und sämtliche oder einzelne ihrer **Rechte** ganz oder teilweise **im Wege elektronischer Kommunikation** ausüben können.

Perspektive: Unternehmen 4.0

- Geschäftsprozesse ...
- Organisationsprozesse
 - Digitalisierung auf dem Wege (Evolution)
 - Revolution: digitaler Rechtsträger

II. Lehre

- Elektronisches Handelsregister
- Dokumente zur HV
- Internetübertragung der HV
- Digitales Unternehmen (Simulation)

- Legaltech
 - Vertragsklauseln, -auswertung, Gründungsprozesse, Entscheidungsstruktur, Projektarbeit

Hauptsache, die Würstchen-Dividende stimmt

Auf der Daimler-Hauptversammlung stritten Kleinaktionäre buchstäblich um die Wurst am Buffet - und ganz Deutschland lachte. Dabei sind Konflikte übers Essen auf solchen Veranstaltungen gar nicht selten.

07.04.2016, von [TIM KANNING](#) UND [BRIGITTE KOCH](#)

f Teilen

Twittern

< Teilen

E-mailen

